

## Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern

### **ANLAGE 11.5.12 zur Begründung**

Abwägungstabellen zu den eingegangenen Stellungnahmen  
im Rahmen der erneuten, eingeschränkten Beteiligungen  
gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB  
i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

**hier: Erneute, eingeschränkte Beteiligung der  
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
(10/2016)**

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern**

hier: Erneute, eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB –  
Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
2016 TÖB 2-01	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Online 14.10.2016	<p>Das Bundesamt weist darauf hin, dass WEA grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen können.</p> <p>Das Bundesamt weist darauf hin, dass sich die Planungen sowohl im 35-40 km Bereich der Luftverteidigungsgroßraumradaranlage Erndtebrück mit einer max. Bauhöhe 801,2 m über NN als auch im Bereich militärischer Richtfunkstrecken befinden. Die Belange der Bundeswehr seien somit (mehrfach) berührt.</p> <p>In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, könne erst festgestellt werden, wenn im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorläge.</p> <p>Grundsätzlich sei in den genannten Bereichen die Errichtung von WEA möglich. Es sei jedoch damit zu rechnen, dass es aufgrund der Nähe zu den beschriebenen Bereichen zu Einschränkungen (zum Beispiel Höhenbegrenzungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen könne.</p> <p>Genauere Aussagen könnten erst im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens getroffen werden.</p>	Allgemein, 7-2	H	<p>Die Hinweise des Bundesamtes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Auswahl der Konzentrationszonen wurden Belange, wie die Lage innerhalb des Interessengebietes der Großraumradaranlage Endtebrück und der Verlauf von Richtfunktrassen, in die Abwägung zur Beurteilung der Eignung der einzelnen Flächen im Hinblick auf die Windkraftnutzung einbezogen und insofern entsprechend gewürdigt.</p> <p>Eine genaue Abstimmung mit dem Bundesamt erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG, da erst hier die konkreten Standorte und etwaige bauliche (Höhen-) Beschränkungen ermittelt werden können.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
2016 TÖB 2-04	PLEdoc GmbH Online 18.10.2016	<p>Die PLEdoc GmbH teilt mit, dass im Bereich der Konzentrationszonen keine von ihr verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind.</p> <p>Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass sich die Auskunft ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der nachfolgenden Versorgungsunternehmen bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>▪ Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg</li> <li>▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>▪ GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>▪ Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber seien bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen führt die PLEdoc GmbH an, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von ihr verwalteter Versorgungsein-</p>	Allgemein	H	<p>Die Hinweise der PLEdoc GmbH werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung konkreter Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung gemäß BImSchG. Auf dieser Ebene erfolgt dann eine weitere Beteiligung der entsprechenden Behörden und Träger öffentlicher Belange.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		richtungen nicht auszuschließen sei und bittet um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.			
<b>2016 TöB 2-06</b>	Amprion GmbH <i>Online</i> 19.10.2016	Die Amprion GmbH verweist auf Ihre im Verfahren bereits abgegebenen Stellungnahmen, zuletzt am 03.08.2016. Diese Stellungnahmen behielten auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus Sicht der Amprion GmbH keine Bedenken.  Die Amprion GmbH geht davon aus, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen ebenfalls beteiligt wurden.	Allgemein	H	Die Hinweise der Amprion GmbH werden zur Kenntnis genommen. Vgl. dazu auch Umgang mit der Stellungnahme des TöB Nr. 2016-TöB-08 vom 03.08.2016.  Bezüglich der weiteren Versorgungsleitungen wurden die entsprechenden Unternehmen ebenfalls im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.
<b>2016 TöB 2-09</b>	Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt Oberes Sauerland <i>Brief</i> 24.10.2016	Aus forstfachlicher Beurteilung ergeben sich aus Sicht des Landesbetriebes Wald und Holz keine Änderungen zu der Stellungnahme vom 12.08.2016. Diese Stellungnahme bleibe weiterhin gültig.	Allgemein	H	Der Hinweis des Landesbetriebes auf seine Stellungnahme vom 12.08.2016 wird zur Kenntnis genommen. Vgl. dazu auch Umgang mit der Stellungnahme des TöB Nr. 2016-TöB-15 vom 15.08.2016 [Anm: Datum des bei der Stadt Sundern eingegangenen Schreibens].
<b>2016 TöB 2-10</b>	LWL – Archäologie für Westfalen <i>Online</i> 26.10.2016	Der LWL verweist auf seine Stellungnahmen vom 11.06.2013, 23.09.2014 und 11.02.2015 und bittet um Beachtung der darin enthaltenen Hinweise.	Allgemein	H	Der Hinweis des LWL auf seine im bisherigen Aufstellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Vgl. dazu auch Umgang mit den Stellungnahmen des TöB Nr. 2013-TöB-10 vom 11.06.2013, Nr. 2014-TöB-16 vom 23.09.2014 sowie Nr. 2015-TöB-06 vom 11.02.2015.
<b>2016 TöB- 2-15</b>	Hochsauerlandkreis <i>Online</i> 08.11.2016	Der FD 33 – Wasserwirtschaft – weist darauf hin, dass sich südwestlich der Windvorrangzone bei Wildewiese (Gemarkung Hagen, Flur 6, Flurstück 34) die Trinkwassergewinnung der Pension Hoppe, Auf'm Stein 1 aus Wildewiese befindet. Das oberirdische Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage reiche in die Windvorrangzone hinein. Bei der Errichtung von WEA	7-2	H	Der Hinweis des FD 33 wird zur Kenntnis genommen und wird auf Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG berücksichtigt, da erst hier die konkreten Standorte der WEA bekannt sind.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>in dieser Vorrangzone sei im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durch einen Hydrogeologen gutachterlich zu prüfen, inwieweit durch den Bau der WEA und auch der Zuwegungen Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnungsanlage auftreten können und ggf. welche Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Wasserqualität und -quantität in der Errichtungsphase zu beachten und umzusetzen sind.</p> <p>Der FD 34 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz – äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Windvorrangzonen. Eine bodenschutzrechtliche Stellungnahme zu den Themen Schutzwürdige Böden und Bodenerosion erfolge in den konkreten BImSch-Verfahren.</p> <p>Der FD 35 – Untere Landschaftsbehörde, Naturparke – weist darauf hin, dass bereits im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung erhebliche Bedenken gegenüber der Ausweisung der drei vorgesehenen Flächen „4.2 – Hellefelder Höhe Mitte“, „4.3 – Hellefelder Höhe Ost“ und „7.2 – Südliche Waldflächen Süd“ als Konzentrationszonen für Windkraft geäußert und eine Befreiung von den Landschaftsplanfestsetzungen zur Errichtung von WEA nicht in Aussicht gestellt wurde.</p> <p>Die geringfügige Verkleinerung der Fläche „7.2 – Südliche Waldflächen Süd“, führe nicht zu einer Verringerung der erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, die aus Sicht der ULB mit dieser Konzentrationszone verbunden sind, so dass die Stellungnahme der ULB zur erneuten öffentlichen Auslegung weiterhin Bestand habe und auch gegenüber der geringfügig verkleinerten Fläche „7.2 – Südliche Waldflächen Süd“ erhebliche Bedenken be-</p>	<p>Allgemein</p> <p>Allgemein</p> <p>7-2</p>	<p>H</p> <p>H//B</p> <p>H/B</p>	<p>Der Hinweis des FD 34 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise und Bedenken des FD 35 werden zur Kenntnis genommen. Vgl. dazu Umgang mit der Stellungnahme des TöB Nr. 2016-TöB-21 vom 30.08.2016.</p> <p>Die Hinweise und Bedenken des FD 35 werden zur Kenntnis genommen. Vgl. dazu Umgang mit der Stellungnahme des TöB Nr. 2016-TöB-21 vom 30.08.2016.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>stehen.</p> <p>FD 37 – Gesundheitsamt - SG 37/ 6 Infektions- und Umwelthygiene – Die geplante Windvorrangzone bei Wildewiese tangiert die Trinkwassergewinnung der Pension Hoppe, Auf m Stein 1 aus Wildewiese. Zumindest das oberirdische Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage reiche in die geplante Windvorrangzone hinein. Zum unterirdischen Einzugsgebiet dieser Wassergewinnungsanlage lägen leider keine näheren Informationen vor. Gefährdungen für diese Anlage bei Errichtung von WEA seien nicht auszuschließen. Daher sei bei der Errichtung von WEA in dieser Vorrangzone im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durch einen Hydrogeologen gutachterlich zu prüfen, inwieweit durch den Bau der WEA und auch der Zugewungen Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnungsanlage auftreten können und ggf. welche Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Wasserqualität und -quantität in der Errichtungsphase zu beachten und umzusetzen sind.</p>	7-2	H	Der Hinweis des FD 37 wird zur Kenntnis genommen und wird auf Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG berücksichtigt, da erst hier die konkreten Standorte der WEA bekannt sind.
<b>2016 TöB 2-16</b>	IHK Arnsberg E-Mail 11.11.2016	Die IHK verweist auf Ihre Stellungnahme vom 05.09.2016.	Allgemein	H	Der Hinweis auf die Stellungnahme vom 05.09.2016 wird zur Kenntnis genommen. Vgl. dazu Umgang mit der Stellungnahme des TöB Nr. 2016-TÖB-26 vom 05.09.2016.

WEA	Windenergieanlage(n)
NSG	Naturschutzgebiet
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
H	Hinweis
A	Anregung
B	Bedenken

Von den folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht:

- 2016-TÖB-2-02:** Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 17.10.2016 (Brief)
- 2016-TÖB-2-03:** Deutsche Telekom AG, Schreiben vom 18.10.2016 und 22.08.2016 (Online)
- 2016-TÖB-2-05:** Stadt Arnsberg, Schreiben vom 18.10.2016 (Brief)
- 2016-TÖB-2-07:** Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 24, Schreiben vom 19.10.2016 (Online)
- 2016-TÖB-2-08:** Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33, Schreiben vom 24.10.2016 (Online)
- 2016-TÖB-2-11:** Stadt Plettenberg, Schreiben vom 27.10.2016 (Online)
- 2016-TÖB-2-12:** Unitymedia NRW GmbH, Schreiben vom 27.10.2016 (Online)
- 2016-TÖB-2-13:** Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Schreiben vom 03.11.2016 (E-Mail)
- 2016-TÖB-2-14:** Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, Schreiben vom 08.11.2016 (Online)
- 2016-TÖB-2-17:** Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Hochsauerland, Schreiben vom 11.11.2016 (Online)